

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1966

Ausgegeben am 26. Juli 1966

47. Stück

- 137.** Bundesgesetz: Genehmigung des Bundesrechnungsabschlusses für 1964
138. Verordnung: Abänderung der 2. Beschlußverordnung
139. Kundmachung: Teilweise Aufhebung des § 1 Abs. 1 des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1958 durch den Verfassungsgerichtshof
140. Kundmachung: Aufhebung des § 5 Abs. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 1959 durch den Verfassungsgerichtshof
141. Kundmachung: Aufhebung einiger Worte im § 6 Abs. 2 der Bundesabgabenordnung durch den Verfassungsgerichtshof

137. Bundesgesetz vom 7. Juli 1966 über die Genehmigung des Bundesrechnungsabschlusses für 1964

Der Nationalrat hat beschlossen:

Dem vom Rechnungshof dem Nationalrat vorgelegten Bundesrechnungsabschluß der Republik Österreich für das Verwaltungsjahr 1964 wird die Genehmigung erteilt.

Klaus	Bock	Jonas	
Piffl		Hetzeneauer	Klecatsky
Weiß	Prader	Rehor	Schmitz
		Tončić	Kotzina

138. Verordnung des Bundesministeriums für Bauten und Technik vom 15. Juli 1966, mit der die 2. Beschlußverordnung abgeändert wird

Auf Grund der §§ 1 und 4 des Beschlußgesetzes, BGBl. Nr. 141/1951, wird verordnet:

§ 3 der 2. Beschlußverordnung vom 21. April 1958, BGBl. Nr. 88, hat zu lauten:

Den inländischen Beschlußzeichen sind die jeweils geltenden offiziellen Beschlußzeichen folgender Staaten gleichzuachten:

BELGIEN, CHILE, ČSSR,
 BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND,
 FRANKREICH, GROSSBRITANNIEN,
 ITALIEN und SPANIEN.

Kotzina

139. Kundmachung des Bundeskanzleramtes vom 15. Juli 1966 über die teilweise Aufhebung des § 1 Abs. 1 des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1958 — AIVG. 1958, BGBl. Nr. 199, in der Fassung des Bundesgesetzes vom 15. Dezember 1961, BGBl. Nr. 17/1962, durch den Verfassungsgerichtshof

Gemäß Artikel 140 Abs. 3 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 und

gemäß §§ 64 und 65 des Verfassungsgerichtshofgesetzes 1953, BGBl. Nr. 85, wird kundgemacht:

(1) Der Verfassungsgerichtshof hat mit seinem Erkenntnis vom 30. Juni 1966, G 28/65, — dem Bundeskanzleramt am 13. Juli 1966 zugestellt — die im § 1 Abs. 1 des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1958 — AIVG. 1958, BGBl. Nr. 199, in der Fassung des Bundesgesetzes vom 15. Dezember 1961, BGBl. Nr. 17/1962, enthaltenen Worte „oder nach den Vorschriften des Bundesangestellten-Krankenversicherungsgesetzes 1937, BGBl. Nr. 94, in der Krankenversicherung pflichtversichert“ als verfassungswidrig aufgehoben.

(2) Die Aufhebung tritt mit Ablauf des 30. Juni 1967 in Kraft.

(3) Frühere gesetzliche Vorschriften treten nicht wieder in Kraft.

Klaus

140. Kundmachung des Bundeskanzleramtes vom 15. Juli 1966 über die Aufhebung des § 5 Abs. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 1959 durch den Verfassungsgerichtshof

Gemäß Artikel 140 Abs. 3 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 und gemäß den §§ 64 Abs. 2 und 65 des Verfassungsgerichtshofgesetzes 1953, BGBl. Nr. 85, wird kundgemacht:

(1) Der Verfassungsgerichtshof hat mit seinem Erkenntnis vom 29. Juni 1966, G 29/65-10, den § 5 Abs. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 1959, BGBl. Nr. 97, als verfassungswidrig aufgehoben.

(2) Die Aufhebung wird mit dem Ablauf des 31. Dezember 1966 wirksam.

(3) Frühere gesetzliche Bestimmungen treten nicht wieder in Kraft.

Klaus

141. Kundmachung des Bundeskanzleramtes vom 21. Juli 1966 über die Aufhebung einiger Worte im § 6 Abs. 2 der Bundesabgabenordnung durch den Verfassungsgerichtshof

Gemäß Artikel 140 Abs. 3 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 und gemäß den Bestimmungen der §§ 64 und 65 des Verfassungsgerichtshofgesetzes 1953, BGBl. Nr. 85, wird kundgemacht:

(1) Der Verfassungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 30. Juni 1966, G 6/66, die Worte „zusammen zu veranlagten oder“ im § 6 Abs. 2 der Bundesabgabenordnung, BGBl. Nr. 194/1961, als verfassungswidrig aufgehoben.

(2) Die Aufhebung tritt mit dem Ablauf des 31. Dezember 1966 in Kraft.

(3) Frühere gesetzliche Bestimmungen treten nicht wieder in Kraft.

Klaus

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Der **Bezugspreis** des Bundesgesetzblattes für die Republik Österreich beträgt vorbehaltlich allfälliger Preiserhöhungen infolge unvorhergesehener Steigerung der Herstellungskosten bis zu einem Jahresumfang von 1800 Seiten ab 1. Juli 1966 S 142— für Inlands- und S 192— für Auslandsabonnements. Für den Fall, daß dieser Umfang überschritten wird, bleibt für den Mehrumfang eine entsprechende Neuberechnung vorbehalten. Der Bezugspreis kann auch in zwei gleichen Teilbeträgen zum 1. Jänner und 1. Juli entrichtet werden.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verschleißpreises von 40 g für das Blatt = 2 Seiten, jedoch mindestens S 1-50 für das Stück, bei der Manz'schen Verlags- und Universitätsbuchhandlung in Wien I, Kohlmarkt 16 (Postleitzahl 1010), Telefon 63 17 85 Serie, sowie in der Verkaufsstelle der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung, Wien I, Wollzeile 27 a (Postleitzahl 1037), Telefon 52 43 42.

Bezugsanmeldungen werden von der Abonnementstelle der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung in Wien III, Rennweg 12 a (Postleitzahl 1037), entgegengenommen.

Als Bezugsanmeldung gilt auch die Überweisung des Bezugspreises oder seines ersten Teilbetrages auf das Postsparkassenkonto Wien Nr. 178. Die Bezugsanmeldung gilt bis zu einem allfälligen schriftlichen Widerruf. Der Widerruf ist nur mit Wirkung für das Ende des Kalenderjahres möglich. Er muß, um wirksam zu sein, spätestens am 15. Dezember bei der Abonnementstelle der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung, Rennweg 12 a, 1037 Wien, einlangen.

Die **Zustellung** des Bundesgesetzblattes erfolgt erst nach Entrichtung des Bezugspreises. Die Bezieher werden, um keine Verzögerung in der Zustellung eintreten zu lassen, eingeladen, den Bezugspreis umgehend zu überweisen.

Ersätze für abgängige oder mangelhaft zugekommene Stücke des Bundesgesetzblattes sind binnen drei Monaten nach dem Erscheinen unmittelbar bei der Abonnementstelle der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung, Wien III, Rennweg 12 a (Postleitzahl 1037), anzufordern. Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden Stücke des Bundesgesetzblattes ausnahmslos nur gegen Entrichtung des Verschleißpreises abgegeben.